

Textteil zum Bebauungsplan "Gehrendshalde II", Änderung 1994

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde: das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung, die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie die Landesbauordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Neu eingefügt wird:

Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen ist pro Einzelhaus auf **max. 3 Wohnungen** beschränkt. Für Doppelhäuser sind **max. 2 Wohnungen** (insgesamt 4 Wohnungen) zulässig.

Geändert wird in folgende Fassung:

Flächen für Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind auf den mit "Ga" gekennzeichneten Flächen und ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Geändert wird in folgende Fassung:

Dachform und Dachneigung

Die Dächer sind als Satteldach (Walmdach) oder Pultdach auszuführen, Dachneigung gem. Einschrieb im Plan. Nebengebäude (Garagen), sofern nicht in das Hauptdach einbezogen, als Flachdach oder flach geneigtes Pultdach bis 6°.

Dachaufbauten sind zulässig, wenn folgende Maße eingehalten werden:

Abstand Ortgang 2,0 m
Abstand First 1,0 m
Abstand Traufe 1,0 m
Gesamtbreite max 1/2 Gebäudelänge
Einzelbreite max. 3,5 m

Pro Dachseite ist jeweils nur ein Gaupentyp zulässig. Sie sind einheitlich in Form und Material auszuführen.